

29. November 2007

Vereinbarung

zwischen der
Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem ETH-Rat
über die
Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Bereich

Gestützt auf Art. 61 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005¹, Art. 73 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006² und Art. 19 der Verordnung ETH-Bereich vom 19. November 2003³ vereinbaren die EFV und der ETH-Rat:

Art. 1 Finanzierungsbetrag des Bundes an die ETH-Institutionen

Der Finanzierungsbetrag des Bundes (Erstmittel) wird durch das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) in monatlichen Tranchen auf ein vom ETH-Rat bezeichnetes Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Höhe der Tranchen richtet sich nach dem detaillierten Liquiditätsplan des ETH-Rates. Das Ziel der monatlichen Überweisungen besteht in der Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der ETH, der Forschungsanstalten und des ETH-Rates.

Das interne Audit des ETH-Rates prüft die Liquiditätsentwicklung des ETH-Bereichs im Jahresverlauf. Es erstellt darüber einen Bericht mit Angaben über Aufwand und Ertrag aus der Liquiditätsbewirtschaftung des ETH-Bereichs zuhanden des Auditausschusses im Rahmen des Rechnungsabschlusses. Die EFV erhält eine Kopie des Berichtes.

Art. 2 Reserven aus Finanzierungsbetrag

Für die aus den Finanzierungsbeiträgen (gemäss Art. 10 Verordnung des ETH-Rates über das Rechnungswesen des ETH-Bereichs) früherer Jahre geäufteten Reserven wird in der Bilanz des Bundes unter den Verpflichtungen für Sonderrechnungen beim EDI ein separates, nicht verzinsliches Konto geführt.

Art 3 Anlagen von Zweitmitteln

Zweitmittel (SNF, KTI, Ressortforschung, EU-Rahmenprogramme) sind die kompetitiv durch den ETH-Bereich eingeworbenen Mittel für Forschungsprojekte. Finanziert werden die Vorhaben durch den Bund, dessen Forschungsförderung oder durch die Europäische Union.

1 SR 611.0

2 SR 611.01

3 SR 414.110.3

Nicht unmittelbar benötigte Zweitmittel dürfen nicht am Markt angelegt werden. Sie können vom ETH-Rat auf ein separates Konto des ETH-Rats bei der EFV (Das „ETH Zweitmittelkonto“) angelegt werden.

Die Gelder auf dem ETH-Zweitmittelkonto werden zu einem von der EFV bestimmten marktüblichen Ansatz verzinst. Vom ETH-Zweitmittelkonto können höchstens dreimal pro Quartal Mittel abgezogen und jeweils auf ein vom ETH-Rat bezeichnetes Post- oder Bankkonto überwiesen werden.

Art. 4 Anlagen von Drittmitteln

Drittmittel (Privatwirtschaft, Spezialfonds, übrige und diverse Erlöse) sind Mittel des ETH-Bereichs, die weder den Erstmitteln noch den Zweitmitteln zu zurechnen sind. Nicht unmittelbar benötigte Drittmittel können vom ETH-Rat entweder:

- am Markt platziert werden, oder
- auf ein separates Konto des ETH-Rats bei der EFV (Das „ETH-Drittmittelkonto“) überwiesen werden, oder
- in Form von Anlagen mit festen Laufzeiten („Festgeldanlagen Drittmittel“) zu Marktbedingungen bei der EFV angelegt werden.

Die Gelder auf dem ETH-Drittmittelkonto werden zu einem von der EFV bestimmten marktüblichen Ansatz verzinst. Vom ETH-Drittmittelkonto können höchstens dreimal pro Quartal Mittel abgezogen und jeweils auf ein vom ETH-Rat bezeichnetes Post- oder Bankkonto überwiesen werden. Festgeldanlagen bei der EFV aus Drittmitteln können jederzeit getätigt werden.

Der Mindestbetrag pro Festgeldanlage beträgt CHF 10 Millionen. Die Festgeldanlagen erfolgen in der Regel mit einer Valuta von 2 Banktagen.

Der ETH-Rat erstellt für alle Institutionen im ETH-Bereich einheitliche Anlagerichtlinien. Die EFV berät den ETH-Rat bei der Erstellung dieser Anlagerichtlinien sowie bei der Erteilung von Vermögensverwaltungsmandaten.

Art. 5 Sicherung der Liquidität

Zur Sicherstellung der Liquidität des ETH-Bereichs kann der ETH-Rat kurzfristige Vorschüsse mit festen Laufzeiten von längstens 1 Jahr zu Marktbedingungen bei der EFV aufnehmen.

Art. 6 Information

Der ETH-Rat informiert das EDI und die EFV monatlich über die voraussichtliche Entwicklung der Mittel des ETH-Bereichs im Monats- und Jahresverlauf sowie über ihre Tresore- riep- lan- gung. Im Weiteren liefert der ETH-Rat dem EDI und der EFV einmal im Monat ein Re- por- ting über den Stand der Beanspruchung der dem ETH-Bereich zur Verfügung gestellten Mittel.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar.

Bern, den

EIDG. FINANZVERWALTUNG

P. Siegenthaler
Direktor

Zürich, den *4. Dezember 2007*
ETH-Rat

Prof. A.J.B. Zehnder
Präsident

cc: GS-EDI, Eidg. Finanzkontrolle, BT, AP, F+RW, RD.